



Sonderinformation Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Die immer noch anhaltende Corona-Pandemie hat nicht nur Auswirkungen auf die Gesundheit und das private Umfeld der Bevölkerung, sondern beeinflusst aufgrund der getroffenen Maßnahmen auch in erheblichem Umfang die Wirtschaft.

Insbesondere führen die derzeitigen Umstände und die von der Politik getroffenen Maßnahmen zu Umsatzeinbrüchen, zum Anfall höherer Aufwendungen oder Investitionen. Es gibt leider auch sehr viele Unternehmen, die keinen Anspruch auf staatliche Hilfen haben oder diese erst mit hohem zeitlichem Verzug erhalten. Die Folge sind Beeinträchtigungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, vor allem auch der Liquidität.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die steuerlichen Erleichterungen teilweise erneut verlängert (BMF, Schreiben vom 18. März 2021, IV A 3 – S 0336/20/10001)

Inhalt:

- 1.1 Stundung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer**
- 1.2 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen**
- 1.3 Anpassung von Steuervorauszahlungen**



1.1 Stundung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer

Können Steuerpflichtige ihren Steuerzahlungen nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Steuern unter Berücksichtigung von Stundungszinsen zu stunden. Um hiervon Gebrauch machen zu können, werden hohe Anforderungen gestellt und der Steuerpflichtige muss die Notwendigkeit detailliert belegen können.

Wer:	Nachweislich von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige.
Was:	Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, die bis 30. Juni 2021 fällig werden
Nachweis:	Der Steuerpflichtige muss seine Verhältnisse, d. h. die unmittelbare und nicht unerheblich negative wirtschaftliche Betroffenheit gegenüber dem Finanzamt darlegen.
Erleichterung:	<ul style="list-style-type: none">➤ Grundsätzlich Stundung bis 30. September 2021.➤ Darüber hinaus nur im Zusammenhang mit einer Ratenzahlungsvereinbarung längstens bis 31. Dezember 2021.

An die Prüfung der Stundungsvoraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden. Darüber hinaus wird auf die Erhebung von Stundungszinsen (grundsätzlich 0,5 % je vollen Monat) verzichtet.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer sind die Stundungsanträge grundsätzlich an die zuständige Gemeinde zu richten, es sei denn, die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer wurde an das Finanzamt übertragen.

1.4 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen

Wer:	Nachweislich von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige
Was:	Steuern, die bis zum 30. Juni 2021 fällig werden
Nachweis:	Die Situation muss dem Finanzamt bis zum 30. Juni 2021 mitgeteilt werden.
Erleichterung:	<ul style="list-style-type: none">➤ Bis 30. September 2021 soll von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden.➤ Darüber hinaus nur im Zusammenhang mit einer Ratenzahlung längstens bis 31. Dezember 2021.

Für die Zeit bis zum 30. September 2021 sind Säumniszuschläge (1 % pro angefangenen Monat) grundsätzlich zu erlassen. Darüber hinaus können die Finanzämter den Erlass von Säumniszuschlägen regeln.



1.2 Anpassung von Steuervorauszahlungen

Wer:	Nachweislich von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige.
Was:	Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuervorauszahlungen 2021.
Erleichterung:	Vereinfachte Herabsetzung von Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 2021 dahingehend, dass den Anträgen ohne genauere Prüfung stattgegeben werden soll. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige die wirtschaftlichen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen kann.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer ist beim zuständigen Finanzamt ein Antrag auf die Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags zu stellen. Infolgedessen werden auch die Gewerbesteuervorauszahlungen angepasst.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Zeitpunkt besserer Kenntnis, d. h., wenn sich die Ergebnisprognose wider Erwarten doch besser darstellt, die Verpflichtung zur Heraufsetzung der Steuervorauszahlungen besteht, um ggf. steuerstrafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Nähere Details zur Antragstellung und zu Ausnahmen entnehmen Sie bitte unserer Sonderinformation vom 18. Juni 2020.

Im Übrigen weist das BMF darauf hin, dass Anträge auf Stundung, Vollstreckungsaufschub und auf Anpassung der Vorauszahlungen, außerhalb der oben genannten Regelungen, die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten gelten.



Abschließender Hinweis:

Die obigen Ausführungen stellen eine unverbindliche Zusammenfassung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und der Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Weitere Sonderinformationen in Verbindung mit Covid-19 finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.sonntag-partner.de/kontakt/covid-19-aktuelle-sonderinfos/>

Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Robert Schäble

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

robert.schaeble@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Andrea Seitz

Steuerberaterin

andrea.seitz@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Michael Ammer

Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Elke Reuther

Steuerberaterin

elke.reuther@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 731 37958-0



Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>